

21.03.24**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

Punkt 47 der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Der Bundesrat möge der Verordnung nach Maßgabe der folgenden Änderung zustimmen:

Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b¹ (§ 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthV)

In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b § 4 Absatz 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „von bis zu drei Jahren“ die Wörter „oder, sofern der Passinhaber im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 9 oder 9a des Aufenthaltsgesetzes oder eines auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokuments ist, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren“ einzufügen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung würde – versehentlich – die durch das Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 eingeführte Ergänzung des § 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthV wieder rückgängig gemacht werden. Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz wurde ermöglicht, dass deutsche Passersatzpapiere an Inhaber von Niederlassungserlaubnissen (§ 9 Aufenthaltsgesetz), von Erlaubnissen zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a Aufenthaltsgesetz) oder von auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokumenten, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren statt im Übrigen für höchstens drei Jahre ausgestellt werden. Dies soll Vorsprachetermine reduzieren. Diese Privilegierung ist bei der genannten Personengruppe angesichts ihres unbefristeten Aufenthaltsrechts gerechtfertigt. Diese Rechtsänderung war Ergebnis des Clusterprozesses im Nachgang zum Flüchtlingsgipfel am 16. März 2023.

¹ Hinweis: vgl. zu Drucksache 66/24 (Austauschseite zu Seite 56), in Drucksache 66/24 ist es Buchstabe „a“.

Die Änderung der Rechtslage, die durch das Rückführungsverbesserungsgesetz eingeführt wurde, war offensichtlich nicht beabsichtigt. Dies teilte auch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat mit.

Durch die oben genannte Ergänzung des Änderungsbefehls der vorliegenden Verordnung wird der beabsichtigten Rechtslage wieder zur Geltung verholfen.